

# Dokumente der Vereinten Nationen

## Abchasien, Nahost, Osttimor, Tadschikistan, UN-Mitgliedschaft

### Abchasien

**SICHERHEITSRAT** – Erklärung des Präsidenten vom 7. Mai 1999 (UN-Dok. S/PRST/1999/11)

Auf der 3997. Sitzung des Sicherheitsrats am 7. Mai 1999 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation in Georgien« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat hat den Bericht des Generalsekretärs vom 21. April 1999 betreffend die Situation in Abchasien (Georgien) (S/1999/460) behandelt.

Der Sicherheitsrat verlangt erneut, daß beide Seiten ihre Verpflichtung auf den Friedensprozeß unter der Führung der Vereinten Nationen ausweiten, sich weiter um einen Dialog bemühen und sich daran beteiligen, ihre bilateralen Kontakte ausbauen und unverzüglich den erforderlichen Willen unter Beweis stellen, maßgebliche Ergebnisse in den Schlüsselfragen der Verhandlungen zu erzielen, und unterstreicht die Notwendigkeit, daß die Parteien rasch zu einer umfassenden politischen Regelung gelangen, die eine Regelung des politischen Status Abchasiens innerhalb des Staates Georgien mit einschließt und die Souveränität und territoriale Unversehrtheit Georgiens innerhalb seiner international anerkannten Grenzen in vollem Umfang achtet.

Der Sicherheitsrat bekräftigt die Unannehmbarkeit der durch den Konflikt entstandenen demographischen Veränderungen und das durch Ersitzung nicht verlierbare Recht aller von dem Konflikt betroffenen Flüchtlinge und Vertriebenen auf sichere Rückkehr an ihre Heimstätten und fordert die Parteien auf, dieses Problem unverzüglich anzugehen, indem sie wirksame Maßnahmen vereinbaren und umsetzen, um die Sicherheit derjenigen, die ihr bedingungsloses Recht auf Rückkehr ausüben, zu garantieren.

Der Sicherheitsrat begrüßt in diesem Zusammenhang den Beschluß des Rates der Staatsoberhäupter der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS) vom 2. April 1999 über weitere Maßnahmen zur Regelung des Konflikts in Abchasien (Georgien) (S/1999/392). Der Rat nimmt Kenntnis von den Schlußfolgerungen der am 29. April 1999 abgehaltenen achten Tagung des Koordinierungsrats der georgischen und der abchasischen Seite.

Der Sicherheitsrat bringt seine tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck, daß die Parteien keine Vereinbarung über die Bedingungen für die Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen in die Region Gali und über Maßnahmen zugunsten des wirtschaftlichen Wiederaufbaus erzielt haben.

Der Rat betont die Notwendigkeit, daß sie umgehend eine derartige Vereinbarung schließen, die es der internationalen Gemeinschaft ermöglichen würde, sich an diesen Bemühungen zu beteiligen, und ebenso eine Vereinbarung über Frieden und Garantien zur Verhütung einer bewaffneten Konfrontation schließen.

Der Sicherheitsrat vermerkt mit Genugtuung, daß sich die Sicherheitslage verbessert hat, stellt aber gleichzeitig fest, daß die allgemeine Lage in der Konfliktzone nach wie vor angespannt und instabil ist.

Der Sicherheitsrat fordert die Parteien nachdrück-

lich auf, auf mögliche Zwischenfälle am Boden mit großer Zurückhaltung zu reagieren und konkrete Schritte zu unternehmen, um ihre Kooperation auf diesem Gebiet zu verbessern. Der Rat verlangt, daß beide Seiten sofortige entschlossene Maßnahmen ergreifen, um den Aktivitäten bewaffneter Gruppen, namentlich der fortgesetzten Verlegung von Minen, ein Ende zu setzen und ein Klima des Vertrauens herzustellen, das die Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen ermöglicht. Der Rat verlangt ferner, daß die beiden Seiten im Einklang mit dem am 25. Mai 1998 unterzeichneten Waffenruheprotokoll für eine vollständige Truppenentflechtung von der Feuerstellungslinie an sorgen und ohne weiteren Verzug einen gemeinsamen Untersuchungsmechanismus einrichten.

Der Sicherheitsrat begrüßt den Beitrag, den die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien (UNOMIG) und die Gemeinsamen Friedenstruppen der GUS (GUS-Friedenstruppe) nach wie vor zur Stabilisierung der Lage in der Konfliktzone leisten, und stellt fest, daß die UNOMIG und die GUS-Friedenstruppe weiterhin gute Arbeitsbeziehungen unterhalten.

Der Sicherheitsrat bekräftigt, welche Wichtigkeit er der Sicherheit der UNOMIG und des gesamten internationalen Personals beimißt, und erinnert beide Seiten an ihre Verpflichtungen in dieser Hinsicht. Der Rat begrüßt die Maßnahmen, die zur Stärkung der Tätigkeit und zur Erhöhung der Sicherheit der UNOMIG ergriffen worden sind.

Der Sicherheitsrat unterstützt mit Nachdruck die nachhaltigen Anstrengungen, die der Generalsekretär und sein Sonderbeauftragter mit Hilfe der Russischen Föderation in ihrer Eigenschaft als Vermittler sowie der Gruppe der Freunde des Generalsekretärs und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa unternehmen, um Feindseligkeiten zu verhindern, die Menschenrechte zu schützen und eine Regelung zu fördern.«

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien (UNOMIG). – Resolution 1255(1999) vom 30. Juli 1999

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf alle seine einschlägigen Resolutionen, insbesondere die Resolution 1225 (1999) vom 28. Januar 1999, und die Erklärung seines Präsidenten vom 7. Mai 1999 (S/PRST/1999/11),
- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 20. Juli 1999 (S/1999/805),
- Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Präsidenten Georgiens an den Generalsekretär, datiert vom 19. Juli 1999 (S/1999/809, Anlage),
- betonend, daß bei einigen Fragen zwar positive Entwicklungen stattgefunden haben, daß das Ausbleiben von Fortschritten in Schlüsselfragen einer umfassenden Regelung des Konflikts in Abchasien (Georgien) jedoch unannehmbar ist,
- tief besorgt über die nach wie vor instabile Situation in der Konfliktzone, in dieser Hinsicht mit Lob für den wichtigen Beitrag, den die Be-

obachtermission der Vereinten Nationen in Georgien (UNOMIG) und die Gemeinsamen Friedenstruppen der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS-Friedenstruppe) nach wie vor zur Stabilisierung der Lage in der Konfliktzone leisten, feststellend, daß die UNOMIG und die GUS-Friedenstruppe auf allen Ebenen gute Arbeitsbeziehungen unterhalten, sowie betonend, wie wichtig die Fortsetzung und Verstärkung der engen Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen ihnen bei der Wahrnehmung ihres jeweiligen Mandats ist,

- unter Hinweis auf die Schlußfolgerungen des Lissaboner Gipfeltreffens der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) (S/1997/57, Anlage) zur Situation in Abchasien (Georgien),
  - erneut erklärend, daß die Parteien die Menschenrechte strikt einzuhalten haben, und mit dem Ausdruck seiner Unterstützung für die Bemühungen des Generalsekretärs, als festen Bestandteil der Bemühungen um die Herbeiführung einer umfassenden politischen Regelung Wege zur Verbesserung der Einhaltung dieser Rechte zu finden,
1. begrüßt den Bericht des Generalsekretärs vom 20. Juli 1999;
  2. verlangt, daß die Konfliktparteien ihre Verpflichtung auf den Friedensprozeß unter Führung der Vereinten Nationen erweitern und vertiefen, ihren Dialog und ihre Kontakte auf allen Ebenen weiter ausbauen und unverzüglich den Willen an den Tag legen, der notwendig ist, um in den Schlüsselfragen der Verhandlungen wesentliche Ergebnisse zu erzielen;
  3. unterstützt mit Nachdruck die nachhaltigen Anstrengungen, die der Generalsekretär und sein Sonderbeauftragter mit Hilfe der Russischen Föderation in ihrer Eigenschaft als Vermittler sowie der Gruppe der Freunde des Generalsekretärs und der OSZE unternehmen, um die Stabilisierung der Lage zu fördern und den Verhandlungen im Rahmen des Friedensprozesses unter der Führung der Vereinten Nationen neue Dynamik zu verleihen, um zu einer umfassenden politischen Regelung zu gelangen, und würdigt in diesem Zusammenhang die unermüdlichen Anstrengungen des scheidenden Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, Liviu Bota, bei der Wahrnehmung seines Auftrags;
  4. betont in diesem Zusammenhang, daß die Bereitschaft und Fähigkeit der internationalen Gemeinschaft, den Parteien behilflich zu sein, von ihrem politischen Willen abhängt, den Konflikt im Wege des Dialogs und des gegenseitigen Entgegenkommens beizulegen, sowie davon, daß sie nach Treu und Glauben unverzüglich konkrete Maßnahmen zur Herbeiführung einer umfassenden politischen Regelung des Konflikts ergreifen;
  5. unterstreicht, daß die Parteien bald zu einer umfassenden politischen Regelung gelangen müssen, die eine Regelung des politischen Status Abchasiens innerhalb des Staates Georgien unter voller Achtung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit Georgiens innerhalb seiner international anerkannten Grenzen einschließt, und unterstützt die Absicht des Gene-

- ralsekretärs und seines Sonderbeauftragten, in enger Zusammenarbeit mit der Russischen Föderation in ihrer Eigenschaft als Vermittler, mit der OSZE und mit der Gruppe der Freunde des Generalsekretärs den Parteien auch weiterhin Vorschläge über die Aufteilung der verfassungsmäßigen Kompetenzen zwischen Tiflis und Sukhumi als Teil einer umfassenden Regelung zur Prüfung vorzulegen;
6. hält die Abhaltung sogenannter Wahlen in Abchasien (Georgien) für unannehmbar und unrechtmäßig;
  7. bekundet seine fortgesetzte Besorgnis über die Lage der Flüchtlinge und Vertriebenen, insbesondere im Gefolge der Feindseligkeiten vom Mai 1998, bekräftigt die Unannehmbarkeit der durch den Konflikt entstandenen demographischen Veränderungen und das durch Ersitzung nicht verlierbare Recht aller von dem Konflikt betroffenen Flüchtlinge und Vertriebenen auf sichere Rückkehr an ihre Heimstätten im Einklang mit dem Völkerrecht und wie in dem Vierparteienübereinkommen vom 4. April 1994 über die freiwillige Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen (S/1994/397, Anlage II) festgelegt, und fordert die Parteien auf, dieses Problem unverzüglich anzugehen, indem sie wirksame Maßnahmen vereinbaren und umsetzen, um die Sicherheit derjenigen, die ihr bedingungsloses Recht auf Rückkehr ausüben, zu garantieren;
  8. begrüßt in diesem Zusammenhang die Anstrengungen, die der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs unternimmt, um als ersten Schritt die sichere Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen in die Region von Gali zu erleichtern, und betont in dieser Hinsicht, daß eine dauerhafte Rückkehr der Flüchtlinge nicht gewährleistet werden kann, wenn der bilaterale Dialog zwischen den Parteien keine konkreten Ergebnisse zeitigt, die die notwendige Sicherheit und Rechtsgarantien schaffen;
  9. nimmt mit Genugtuung Kenntnis von den Vereinbarungen, die während der von den Regierungen Griechenlands beziehungsweise der Türkei ausgerichteten Treffen vom 16.-18. Oktober 1998 und vom 7.-9. Juni 1999 erreicht wurden, die das Ziel verfolgen, Vertrauen zu schaffen, die Sicherheit zu verbessern und die Zusammenarbeit auszubauen, und fordert die Parteien auf, ihre Anstrengungen zur wirksamen und umfassenden Durchführung dieser Beschlüsse zu verstärken, insbesondere bei dem auf Einladung der Regierung der Ukraine angesetzten Treffen in Jalta;
  10. verlangt, daß beide Seiten das Moskauer Übereinkommen vom 14. Mai 1994 über eine Waffenruhe und die Truppenentflechtung (S/1994/583, Anlage I) strikt einhalten, und nimmt in diesem Zusammenhang mit Genugtuung davon Kenntnis, daß bei der Einrichtung eines gemeinsamen Mechanismus zur Untersuchung von Verstößen gegen das Übereinkommen beträchtliche Fortschritte verzeichnet wurden und daß die Parteien entlang der Truppenentflechtungslinie größere Zurückhaltung üben;
  11. verurteilt die nach wie vor andauernden Aktivitäten bewaffneter Gruppen, die die Zivilbevölkerung gefährden, die Arbeit der humanitären Organisationen behindern und die Normalisierung der Lage in der Region von Gali erheblich verzögern, bringt erneut seine Besorgnis über die Sicherheit der UNOMIG zum Ausdruck, begrüßt die Durchführung diesbezüglicher Maßnahmen und ersucht den Gene-

- ralsekretär, die Sicherheit der UNOMIG ständig zu prüfen;
12. beschließt, das Mandat der UNOMIG um einen neuen, am 31. Januar 2000 endenden Zeitraum zu verlängern, vorbehaltlich einer Überprüfung des Mandats der UNOMIG durch den Rat für den Fall, daß im Mandat oder in der Präsenz der GUS-Friedenstruppe Änderungen vorgenommen werden;
  13. ersucht den Generalsekretär, den Rat auch weiterhin regelmäßig unterrichtet zu halten und ihm drei Monate nach der Verabschiedung dieser Resolution über die Situation in Abchasien (Georgien) Bericht zu erstatten;
  14. bekundet seine Absicht, am Ende des derzeitigen Mandats der Mission im Lichte der Maßnahmen, die die Parteien zur Herbeiführung einer umfassenden Regelung ergriffen haben, eine gründliche Überprüfung des Einsatzes vorzunehmen;
  15. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

## Nahost

**GENERALVERSAMMLUNG** – Gegenstand: Illegale israelische Maßnahmen im besetzten Ost-Jerusalem und in dem übrigen besetzten palästinensischen Gebiet. – Resolution ES-10/6 vom 9. Februar 1999

Die Generalversammlung,

- in Bekräftigung der Resolutionen ihrer zehnten Notstandssondertagung, nämlich der Resolutionen ES-10/2 vom 25. April 1997, ES-10/3 vom 15. Juli 1997, ES-10/4 vom 13. November 1997 und ES-10/5 vom 17. März 1998,
- entschlossen, für die Einhaltung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen, des humanitären Völkerrechts und aller anderen Dokumente des Völkerrechts sowie der einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats zu sorgen,
- in Bekräftigung der ständigen Verantwortung der Vereinten Nationen im Hinblick auf die Palästinafrage, bis diese in allen ihren Aspekten gelöst ist,
- in Kenntnis dessen, daß die Besatzungsmacht Israel den in den Resolutionen der zehnten Notstandssondertagung erhobenen Forderungen nicht nachgekommen ist und daß sie ihre illegalen Maßnahmen im besetzten Ost-Jerusalem und in dem übrigen besetzten palästinensischen Gebiet fortsetzt, insbesondere die Siedlungstätigkeit und namentlich den Bau der neuen israelischen Siedlung am Dschebel Abu Ghneim, den Bau anderer neuer Siedlungen und den Ausbau der bestehenden Siedlungen, den Bau von Umgehungsstraßen und die Beschlagnahme von Grundstücken,
- erneut erklärend, daß alle illegalen israelischen Handlungen im besetzten Ost-Jerusalem und in dem übrigen besetzten palästinensischen Gebiet, insbesondere die Siedlungstätigkeit und deren praktische Ergebnisse, nach wie vor gegen das Völkerrecht verstoßen und nicht anerkannt werden können, unabhängig davon, wieviel Zeit verstreicht,
- mit dem Ausdruck ihres Dankes an die Regierung der Schweiz in ihrer Eigenschaft als Verwahrerin der vier Genfer Abkommen und an

das Internationale Komitee vom Roten Kreuz für ihre Bemühungen, die Unverletztheit der Abkommen zu erhalten,

- zunehmend besorgt über die beharrlichen Verstöße der Besatzungsmacht Israel gegen die Bestimmungen des Vierten Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten,
- im Bewußtsein der ernststen Gefahren auf Grund der beharrlichen Verstöße gegen das Vierte Genfer Abkommen und der schweren Verletzungen desselben sowie der sich daraus ableitenden Verantwortlichkeiten,
- sowie im Bewußtsein des bevorstehenden fünfzigsten Jahrestages der vier Genfer Abkommen, der eine Gelegenheit darstellt, mit neuer Entschlossenheit das humanitäre Völkerrecht weiter zu fördern und die von den Hohen Vertragsparteien eingegangene Verpflichtung zu bekräftigen, die Abkommen unter allen Umständen im Einklang mit dem gemeinsamen Artikel 1 einzuhalten und ihre Einhaltung sicherzustellen,
- Kenntnis nehmend von dem Beschluß der Regierung der Schweiz, ein Treffen zwischen der palästinensischen und der israelischen Seite in Gegenwart des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz zu veranstalten, das vom 9. bis 11. Juni 1998 in Genf abgehalten wurde und zum Ziel hatte zu untersuchen, wie zu der wirksamen Anwendung des Vierten Genfer Abkommens in dem besetzten palästinensischen Gebiet beigetragen werden kann, und mit dem Ausdruck ihrer Enttäuschung darüber, daß die israelischen Verstöße gegen das Abkommen dennoch unvermindert angehalten haben,
- sowie Kenntnis nehmend von der auf Einladung der Regierung der Schweiz in ihrer Eigenschaft als Verwahrerin des Abkommens vom 27. bis 29. Oktober 1998 abgehaltenen Sachverständigentagung der Hohen Vertragsparteien über allgemeine Probleme betreffend das Abkommen, insbesondere in den besetzten Gebieten, sowie von dem Bericht des Vorsitzenden über den Verlauf dieser Tagung,
- ernsthaft besorgt darüber, daß die Regierung Israels am 20. Dezember 1998 die Umsetzung des am 23. Oktober 1998 im Weißen Haus in Washington unterzeichneten Wye-River-Memorandums, namentlich auch die Verhandlungen über die endgültige Regelung, die bis zum 4. Mai 1999 abgeschlossen sein sollen, ausgesetzt hat,
- entschlossen, weiter beharrlich darauf hinzuarbeiten, daß die Besatzungsmacht Israel die Bestimmungen der von der zehnten Notstandssondertagung verabschiedeten Resolutionen schließlich einhält,
- im Bewußtsein dessen, daß sie unter diesen Umständen im Einklang mit Resolution 377A (V) der Generalversammlung vom 3. November 1950 die Situation weiter zu prüfen hat, mit dem Ziel, den Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen geeignete Empfehlungen zu unterbreiten,
  1. verurteilt erneut das Versäumnis der Regierung Israels, den Bestimmungen der Resolutionen ES-10/2, ES-10/3, ES-10/4 und ES-10/5 nachzukommen;
  2. bringt ihre ernste Besorgnis darüber zum Ausdruck, daß die Knesset das Gesetz vom 26. Januar 1999 und die Rechtsvorschriften vom 27. Januar 1999 verabschiedet hat, und erklärt erneut, daß alle Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen und -handlungen der Besatzungsmacht Israel, die den Charakter, den

Rechtsstatus und die demographische Zusammensetzung des besetzten Ost-Jerusalem und des übrigen besetzten palästinensischen Gebiets geändert haben oder zu ändern bezwecken, null und nichtig sind und keinerlei Gültigkeit besitzen;

3. wiederholt mit größtem Nachdruck die in den genannten Resolutionen der zehnten Notstandssondertagung an die Besatzungsmacht Israel gestellten Forderungen, namentlich die sofortige und vollständige Einstellung der Bauarbeiten am Dschebel Abu Ghneim und aller anderen israelischen Siedlungstätigkeiten sowie aller illegalen Maßnahmen und Handlungen im besetzten Ost-Jerusalem, die Anerkennung der De-jure-Anwendbarkeit des Vierten Genfer Abkommens und die Einhaltung der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, die Einstellung und Rückgängigmachung aller illegalen Maßnahmen gegen die palästinensischen Jerusalemer und die Bereitstellung von Informationen über Güter, die in den Siedlungen erzeugt oder verarbeitet werden;
4. wiederholt außerdem ihre früheren Empfehlungen an die Mitgliedstaaten, alle Formen von Hilfe und Unterstützung für die illegalen israelischen Tätigkeiten in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Jerusalems, insbesondere die Siedlungstätigkeit, einzustellen und aktiv allen Tätigkeiten entgegenzuwirken, die unmittelbar zum Bau oder Ausbau dieser Siedlungen beitragen;
5. stellt fest, daß trotz der faktischen Verschlechterung des Nahost-Friedensprozesses infolge der Nichteinhaltung der bestehenden Abkommen durch die Regierung Israels verstärkte Anstrengungen unternommen werden müssen, um den Friedensprozeß wieder in Gang zu setzen und den Prozeß zur Herbeiführung eines gerechten, umfassenden und dauerhaften Friedens in der Region auf der Grundlage der Resolutionen 242(1967) und 338(1973) des Sicherheitsrats und des Grundsatzes »Land gegen Frieden« sowie der Resolution 425(1978) des Sicherheitsrats weiter voranzubringen;
6. wiederholt ihre Empfehlung an die Hohen Vertragsparteien des Vierten Genfer Abkommens, eine Konferenz über Maßnahmen zur Durchsetzung des Abkommens in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Jerusalems, und zur Sicherstellung seiner Einhaltung im Einklang mit dem gemeinsamen Artikel 1 einzuberufen, und empfiehlt den Hohen Vertragsparteien ferner, diese Konferenz für den 15. Juli 1999 im Büro der Vereinten Nationen in Genf einzuberufen;
7. bittet die Regierung der Schweiz in ihrer Eigenschaft als Verwahrerin des Genfer Abkommens, alle für die Abhaltung der Konferenz notwendigen Vorbereitungen zu treffen;
8. ersucht den Generalsekretär, die notwendigen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen, damit die Hohen Vertragsparteien die Konferenz veranstalten können;
9. verleiht ihrer Zuversicht Ausdruck, daß Palästina als unmittelbar betroffene Partei an der genannten Konferenz teilnehmen wird;
10. beschließt, die zehnte Notstandssondertagung vorläufig zu vertagen und den jeweils amtierenden Präsidenten der Generalversammlung zu ermächtigen, die Tagung auf Antrag der Mitgliedstaaten wiederaufzunehmen.

Abstimmungsergebnis: + 115; – 2: Israel, Vereinigte Staaten; = 5: Australien, Bahamas, Kamerun, Rumänien, Swasiland.

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung zwischen Israel und Syrien (UNDOF). – Resolution 1243(1999) vom 27. Mai 1999

Der Sicherheitsrat,

- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung vom 18. Mai 1999 (S/1999/575),
- > beschließt,
- a) die beteiligten Parteien zur sofortigen Durchführung seiner Resolution 338(1973) vom 22. Oktober 1973 aufzufordern;
- b) das Mandat der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung um einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten, das heißt bis zum 30. November 1999, zu verlängern;
- c) den Generalsekretär zu ersuchen, am Ende dieses Zeitraums einen Bericht über die Entwicklung der Lage und über die zur Durchführung der Resolution 338(1973) des Sicherheitsrats getroffenen Maßnahmen vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

**SICHERHEITSRAT** – Erklärung des Präsidenten vom 27. Mai 1999 (UN-Dok. S/PRST/1999/15)

Auf der 4009. Sitzung des Sicherheitsrats am 27. Mai 1999 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation im Nahen Osten« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Im Zusammenhang mit der soeben verabschiedeten Resolution über die Verlängerung des Mandats der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung bin ich ermächtigt worden, im Namen des Sicherheitsrats die folgende ergänzende Erklärung abzugeben:

»Bekanntlich heißt es in Ziffer 11 des Berichts des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (S/1999/575): »Im israelisch-syrischen Sektor herrscht zwar derzeit Ruhe, die Nahostsituation insgesamt ist jedoch weiterhin potentiell gefährlich, woran sich voraussichtlich auch nichts ändern wird, solange keine umfassende, alle Aspekte des Nahostproblems einbeziehende Regelung erzielt werden kann.« Diese Erklärung des Generalsekretärs gibt auch die Auffassung des Sicherheitsrats wieder.«

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (UNIFIL). – Resolution 1254(1999) vom 30. Juli 1999

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolutionen 425 (1978) und 426(1978) vom 19. März 1978, 501 (1982) vom 25. Februar 1982, 508(1982) vom 5. Juni 1982, 509(1982) vom 6. Juni 1982 und 520(1982) vom 17. September 1982 sowie auf alle seine Resolutionen zur Situation in Libanon,
- nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs vom 21. Juli 1999 über die Interims-

truppe der Vereinten Nationen in Libanon (S/1999/807) und Kenntnis nehmend von den darin getroffenen Feststellungen und den darin genannten Verpflichtungen,

- Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Ständigen Vertreters Libanons bei den Vereinten Nationen an den Generalsekretär, datiert vom 25. Juni 1999 (S/1999/720),
- dem Antrag der Regierung Libanons stattgebend,
- 1. beschließt, das derzeitige Mandat der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon um einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten, das heißt bis zum 31. Januar 2000, zu verlängern;
- 2. bekundet erneut seine nachdrückliche Unterstützung für die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und politische Unabhängigkeit Libanons innerhalb seiner international anerkannten Grenzen;
- 3. unterstreicht erneut das Mandat und die allgemeinen Anweisungen an die Truppe gemäß dem mit Resolution 426 (1978) gebilligten Bericht des Generalsekretärs vom 19. März 1978 (S/12611) und fordert alle beteiligten Parteien auf, mit der Truppe im Hinblick auf die uneingeschränkte Wahrnehmung ihres Auftrags voll zusammenzuarbeiten;
- 4. verurteilt alle insbesondere gegen die Truppe gerichteten Gewalthandlungen und fordert die Parteien nachdrücklich auf, diesen ein Ende zu setzen;
- 5. erklärt erneut, daß die Truppe ihren in den Resolutionen 425(1978), 426(1978) sowie in allen anderen einschlägigen Resolutionen festgelegten Auftrag uneingeschränkt wahrzunehmen hat;
- 6. ermutigt zu weiteren Effizienz- und Einsparungsmaßnahmen, soweit diese nicht zu einer Beeinträchtigung der Einsatzfähigkeit der Truppe führen;
- 7. ersucht den Generalsekretär, die Konsultationen mit der Regierung Libanons und den anderen von der Durchführung dieser Resolution unmittelbar berührten Parteien fortzusetzen und dem Sicherheitsrat darüber Bericht zu erstatten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

**SICHERHEITSRAT** – Erklärung des Präsidenten vom 30. Juli 1999 (UN-Dok. S/PRST/1999/24)

Auf der 4028. Sitzung des Sicherheitsrats am 30. Juli 1999 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation im Nahen Osten« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat hat den gemäß Resolution 1223(1999) vom 28. Januar 1999 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs vom 21. Juli 1999 über die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (UNIFIL) (S/1999/807) mit Genugtuung zur Kenntnis genommen.

Der Sicherheitsrat bekräftigt sein Eintreten für die volle Souveränität, politische Unabhängigkeit, territoriale Unversehrtheit und nationale Einheit Libanons innerhalb seiner international anerkannten Grenzen. In diesem Zusammenhang erklärt der Rat, daß alle Staaten die gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung

oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen haben.

Anlässlich der vom Sicherheitsrat auf der Grundlage der Resolution 425(1978) vorgenommenen Verlängerung des Mandats der UNIFIL um einen weiteren Interimszeitraum betont der Rat erneut die dringende Notwendigkeit, diese Resolution vollinhaltlich durchzuführen. Er bekundet erneut seine volle Unterstützung für das Übereinkommen von Taif und die anhaltenden Bemühungen der libanesischen Regierung um die Festigung des Friedens, der nationalen Einheit und der Sicherheit im Lande, während gleichzeitig der Wiederaufbauprozess mit Erfolg vorangetrieben wird. Der Rat beglückwünscht die libanesischen Regierung zu ihren erfolgreichen Bemühungen, ihre Herrschaft im Süden des Landes in voller Abstimmung mit der UNIFIL auszudehnen.

Der Sicherheitsrat bringt seine Besorgnis über die im südlichen Libanon weiterhin andauernde Gewalt zum Ausdruck, beklagt den Tod von Zivilpersonen und fordert alle Parteien nachdrücklich auf, Zurückhaltung zu üben.

Der Sicherheitsrat benutzt diesen Anlaß, um dem Generalsekretär und seinen Mitarbeitern für die kontinuierlichen Bemühungen zu danken, die sie in dieser Hinsicht unternommen. Der Rat nimmt mit tiefer Sorge Kenntnis von der großen Anzahl an Verlusten, die die UNIFIL erlitten hat, und würdigt besonders diejenigen, die im Dienste der UNIFIL ihr Leben hingegeben haben. Er spricht den Soldaten der UNIFIL und den truppenstellenden Ländern für die von ihnen erbrachten Opfer und ihr unter schwierigen Umständen erfolgreiches Eintreten für die Sache des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit seine Anerkennung aus.«

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung zwischen Israel und Syrien (UNDOF). – Resolution 1276(1999) vom 24. November 1999

Der Sicherheitsrat,

– nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung vom 15. November 1999 (S/1999/1175),

> beschließt,

- a) die beteiligten Parteien zur sofortigen Durchführung seiner Resolution 338(1973) vom 22. Oktober 1973 aufzufordern;
- b) das Mandat der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung um einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten, das heißt bis zum 31. Mai 2000, zu verlängern;
- c) den Generalsekretär zu ersuchen, am Ende dieses Zeitraums einen Bericht über die Entwicklung der Lage und über die zur Durchführung der Resolution 338(1973) des Sicherheitsrats getroffenen Maßnahmen vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

**SICHERHEITSRAT** – Erklärung des Präsidenten vom 24. November 1999 (UN-Dok. S/PRST/1999/33)

Auf der 4071. Sitzung des Sicherheitsrats am 24. November 1999 gab der Präsident des Sicherheits-

rats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation im Nahen Osten« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Im Zusammenhang mit der soeben verabschiedeten Resolution über die Verlängerung des Mandats der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung bin ich ermächtigt worden, im Namen des Sicherheitsrats die folgende ergänzende Erklärung abzugeben:

»Bekanntlich heißt es in Ziffer 10 des Berichts des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (S/1999/1175): »Im israelisch-syrischen Sektor herrscht zwar derzeit Ruhe, die Nahostsituation insgesamt ist jedoch weiterhin potentiell gefährlich, woran sich voraussichtlich auch nichts ändern wird, solange keine umfassende, alle Aspekte des Nahostproblems einbeziehende Regelung erzielt werden kann.« Diese Erklärung des Generalsekretärs gibt auch die Auffassung des Sicherheitsrats wieder.««

## Osttimor

**SICHERHEITSRAT** – Erklärung des Präsidenten vom 29. Juni 1999 (UN-Dok. S/PRST/1999/20)

Auf der 4019. Sitzung des Sicherheitsrats am 29. Juni 1999 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation in Timor« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat hat den Bericht des Generalsekretärs über die Osttimor-Frage vom 22. Juni 1999 (S/1999/705) geprüft.

Der Sicherheitsrat nimmt mit Verständnis Kenntnis von dem Beschluß des Generalsekretärs, seine Feststellung, ob die erforderlichen Sicherheitsbedingungen für den Beginn der operativen Phase des Volksbefragungsprozesses im Einklang mit dem Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und den Regierungen Indonesiens und Portugals (S/1999/513, Anlage III) gegeben sind, bei der er die in seinem Bericht vom 5. Mai 1999 (S/1999/513) genannten Hauptelemente zugrunde legen wird, um drei Wochen zurückzustellen. Der Rat billigt außerdem seine Absicht, die operativen Phasen der Volksbefragung erst nach voller Dislozierung der Mission der Vereinten Nationen in Osttimor (UNAMET) beginnen zu lassen, sowie seinen Beschluß, den Abstimmungstermin um zwei Wochen zu verschieben.

Der Sicherheitsrat betont, daß eine Volksbefragung des Volkes von Osttimor auf dem Wege einer direkten, geheimen und allgemeinen Abstimmung eine historische Gelegenheit zur friedlichen Lösung der Osttimor-Frage darstellt. Er stimmt mit der Einschätzung des Generalsekretärs überein, daß dieser Prozeß transparent sein muß und daß alle Parteien Gelegenheit haben müssen, sich frei zu äußern.

In diesem Zusammenhang verleiht der Sicherheitsrat seiner ernsten Besorgnis darüber Ausdruck, daß der Generalsekretär in seiner Lagebeurteilung zu dem Schluß gelangt, daß in Anbetracht der Sicherheitslage in weiten Teilen Osttimors und des Fehlens gleicher Ausgangsbedingungen für alle die erforderlichen Voraussetzungen für den Beginn der operativen Phasen des Volksbefragungsprozesses noch nicht gegeben sind. Er ist besonders besorgt darüber, daß die Milizen und andere

bewaffnete Gruppen Gewalthandlungen gegen die örtliche Bevölkerung begangen haben und einen einschüchternden Einfluß auf sie ausüben und daß diese Aktivitäten die politische Freiheit in Osttimor nach wie vor einschränken und so die notwendige Offenheit des Volksbefragungsprozesses gefährden. Der Rat nimmt Kenntnis von der Beurteilung des Generalsekretärs, wonach die herrschende Sicherheitslage die Möglichkeit der für die Unabhängigkeit eintretenden Aktivisten, sich öffentlich zu äußern, massiv eingeschränkt hat, während die Kampagne zugunsten der Autonomie aktiv verfolgt worden ist.

Der Sicherheitsrat unterstreicht, daß alle Seiten allen Arten von Gewalt ein Ende setzen und vor, während und nach der Volksbefragung höchste Zurückhaltung üben müssen. Er fordert die UNAMET auf, Berichten über Gewalthandlungen sowohl der für die Eingliederung eintretenden Milizen als auch der Falintil nachzugehen. In diesem Zusammenhang verleiht er seiner ernsten Besorgnis über den Angriff auf das UNAMET-Büro in Maliana (Osttimor) am 29. Juni 1999 Ausdruck. Der Rat verlangt, daß der Zwischenfall gründlich untersucht wird und die dafür Verantwortlichen vor Gericht gestellt werden. Der Rat verlangt außerdem, daß alle Parteien die Sicherheit des Personals der UNAMET achten. Der Sicherheitsrat unterstützt die Erklärung des Sprechers des Generalsekretärs vom 29. Juni 1999 und ersucht den Generalsekretär, ihm weiter Bericht zu erstatten.

Der Sicherheitsrat begrüßt die vom Generalsekretär aufgezeigten positiven Entwicklungen. Der Rat begrüßt mit großer Genugtuung die ausgezeichneten Kontakte zwischen der UNAMET und den indonesischen Behörden, die durch die Einsetzung einer hochrangigen indonesischen Arbeitsgruppe in Dili erleichtert wurden. Der Rat begrüßt mit großer Genugtuung die Einleitung der DARE-II-Gespräche in Jakarta mit Vertretern aller Seiten in Osttimor und die Fortschritte dabei, die Kommission für Frieden und Stabilität die Aufnahme ihrer Tätigkeit zu ermöglichen.

Der Sicherheitsrat unterstreicht erneut die Verantwortung der Regierung Indonesiens für die Aufrechterhaltung von Frieden und Sicherheit in Osttimor. Der Rat betont, daß alle örtlichen Amtsträger in Osttimor die Bestimmungen der Dreiparteienabkommen (S/1999/513, Anlagen I-III) zu befolgen haben, insbesondere in bezug auf den festgesetzten Zeitraum für die Abstimmungskampagne, die Verwendung öffentlicher Mittel für die Zwecke der Kampagne und die Notwendigkeit, ausschließlich in privater Eigenschaft in der Kampagne mitzuwirken, ohne ihre amtliche Stellung zur Ausübung von Druck zu nutzen.

Der Sicherheitsrat ist besonders besorgt über die Lage der Binnenvertriebenen in Osttimor und die Auswirkungen, die diese auf die Universalität der Volksbefragung haben kann. Er fordert alle Beteiligten auf, den humanitären Organisationen uneingeschränkter Zugang und volle Bewegungsfreiheit für die Auslieferung humanitärer Hilfsgüter zu gewähren, sofort alle Aktivitäten einzustellen, die zu weiteren Vertreibungen führen könnten, und allen Binnenvertriebenen, die es wünschen, die Rückkehr an ihre Heimstätten zu gestatten.

Der Sicherheitsrat vermerkt, daß die volle Dislozierung der UNAMET nicht vor dem 10. Juli 1999 erfolgen kann. Er fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, alles Erforderliche zu veranlassen, um die volle Dislozierung bis zu diesem Zeitpunkt sicherzustellen, und richtet die dringende Aufforderung an alle Parteien, mit der UNAMET voll zu kooperieren. Er unterstreicht, wie wichtig

es ist, der UNAMET innerhalb Osttimors volle Bewegungsfreiheit zu gewähren, damit sie ihre Aufgaben wahrnehmen kann.

Der Sicherheitsrat fordert die indonesische Regierung und die für die Eingliederung wie auch die für die Unabhängigkeit eintretenden Gruppen nachdrücklich auf, die Kooperation mit der UNAMET weiter zu verstärken, damit die Volksbefragung termingerecht stattfinden kann.

Der Sicherheitsrat wird mit der Angelegenheit befaßt bleiben.«

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Mission der Vereinten Nationen in Osttimor (UNAMET). – Resolution 1257(1999) vom 3. August 1999

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen betreffend die Situation in Osttimor, insbesondere die Resolution 1246(1999) vom 11. Juni 1999,
- Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Generalsekretärs vom 28. Juli 1999 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/1999/830), mit dem er den Rat von seiner Entscheidung unterrichtet, die Volksbefragung in Osttimor auf den 30. August 1999 zu verschieben, und um die Genehmigung ersucht, das Mandat der Mission der Vereinten Nationen in Osttimor (UNAMET) um einen Monat zu verlängern,

1. beschließt, das Mandat der UNAMET bis zum 30. September 1999 zu verlängern;
2. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Mission der Vereinten Nationen in Osttimor (UNAMET). – Resolution 1262(1999) vom 27. August 1999

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen betreffend die Situation in Osttimor, insbesondere die Resolutionen 1246(1999) vom 11. Juni 1999 und 1257(1999) vom 3. August 1999,
- unter Hinweis auf das Abkommen vom 5. Mai 1999 zwischen Indonesien und Portugal über die Osttimor-Frage sowie auf die am selben Tag geschlossenen Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und den Regierungen Indonesiens beziehungsweise Portugals betreffend die Modalitäten für die Befragung des Volkes von Osttimor im Wege einer direkten Abstimmung sowie betreffend Sicherheitsregelungen (S/1999/513, Anlagen I-III),
- mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs vom 9. August 1999 (S/1999/862),
- feststellend, daß die Vereinten Nationen ihre Anstrengungen in Osttimor in der Zeit nach der Abstimmung fortsetzen müssen, um Vertrauen zu bilden, die Stabilität zu stützen und allen Gruppen, insbesondere denjenigen, die bei der Abstimmung in der Minderheit bleiben, die Sicherheit zu geben, daß ihnen im künftigen politischen Leben Osttimors eine Rolle zukommen wird,
- mit Genugtuung über den Vorschlag des Generalsekretärs, daß die Mission der Vereinten Nationen in Osttimor (UNAMET) ihre Tätigkeit

in der Übergangsphase zwischen dem Abschluß der Volksbefragung und dem Beginn der Umsetzung ihres Ergebnisses fortsetzen soll und daß ihre Aufgaben und ihre Struktur entsprechend angepaßt werden sollen,

- mit Lob für die unparteiische und wirksame Weise, in der die UNAMET ihren Auftrag durchführt, und mit Genugtuung darüber, daß der Generalsekretär in seinem Bericht bestätigt hat, daß die Mission auch künftig alles in ihren Kräften Stehende tun wird, um ihre Aufgaben in dieser Weise wahrzunehmen,
  - mit Genugtuung über die fruchtbare Zusammenarbeit der Regierung Indonesiens in Osttimor mit den Vereinten Nationen,
1. beschließt, das Mandat der UNAMET bis zum 30. November 1999 zu verlängern, und macht sich den Vorschlag des Generalsekretärs zu eigen, daß die UNAMET während der Übergangsphase die folgenden Bestandteile umfassen soll:
    - a) eine Gruppe Wahlen, wie im Bericht des Generalsekretärs vorgesehen;
    - b) einen Zivilpolizeianteil von bis zu 460 Personen, der die indonesische Polizei auch weiterhin beraten sowie die Anwerbung und Ausbildung der neuen osttimorischen Polizei vorbereiten soll;
    - c) einen militärischen Verbindungsanteil von bis zu 300 Personen, wie in dem Bericht des Generalsekretärs vorgesehen, der die notwendigen militärischen Verbindungsaufgaben wahrnehmen und sich auch weiterhin an der Arbeit der osttimorischen Organe beteiligen soll, die zur Förderung des Friedens, der Stabilität und der Aussöhnung eingerichtet wurden, und der den Sonderbeauftragten für die Volksbefragung in Osttimor nach Bedarf in Sicherheitsfragen beraten soll, wie es die Durchführung der Abkommen vom 5. Mai 1999 vorsieht;
    - d) einen Anteil für Zivilangelegenheiten, der den Sonderbeauftragten für die Volksbefragung in Osttimor bei der Überwachung der Durchführung der Abkommen vom 5. Mai 1999 beraten soll, wie im Bericht des Generalsekretärs vorgesehen;
    - e) einen Anteil für Öffentlichkeitsarbeit, der über den Stand der Umsetzung des Abstimmungsergebnisses informieren und eine die Aussöhnung, das Vertrauen, den Frieden und die Stabilität fördernde Botschaft verbreiten soll;
  2. fordert alle Parteien auf, mit der UNAMET bei der Durchführung ihres Auftrags zusammenzuarbeiten und die Sicherheit und Bewegungsfreiheit ihres Personals bei der Durchführung dieses Auftrags in allen Gebieten Osttimors zu gewährleisten;
  3. erinnert daran, daß Indonesien während der Übergangsphase auch weiterhin für die Wahrung des Friedens und der Sicherheit in Osttimor verantwortlich ist;
  4. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

**SICHERHEITSRAT** – Erklärung des Präsidenten vom 3. September 1999 (UN-Dok. S/PRST/1999/27)

Auf der 4042. Sitzung des Sicherheitsrats am 3. September 1999 gab der Präsident des Sicherheits-

rats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation in Osttimor« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat begrüßt die erfolgreiche Volksbefragung in Osttimor vom 30. August 1999 und das Schreiben des Generalsekretärs vom 3. September 1999 an den Präsidenten des Rates (S/1999/944), in dem das Abstimmungsergebnis bekanntgegeben wird. Der Rat bekundet seine Unterstützung für den Mut derjenigen, die in Rekordzahl an der Abstimmung teilgenommen haben, um ihre Meinung zu äußern. Er erachtet die Volksbefragung als einen getreuen Ausdruck der Meinung des Volkes von Osttimor.

Der Sicherheitsrat würdigt die außerordentliche Arbeit, die der Persönliche Beauftragte des Generalsekretärs geleistet hat. Er würdigt außerdem den Mut und die Einsatzbereitschaft, die der Sonderbeauftragte für die Volksbefragung in Osttimor und die Mitarbeiter der Mission der Vereinten Nationen in Osttimor (UNAMET) bei der Organisation und Durchführung der Volksbefragung unter extrem schwierigen Bedingungen bewiesen haben.

Der Sicherheitsrat fordert alle Parteien innerhalb und außerhalb Osttimors auf, das Ergebnis der Volksbefragung zu achten. Der Rat fordert das Volk Osttimors nachdrücklich auf, bei der Umsetzung seiner bei der Abstimmung frei und demokratisch zum Ausdruck gebrachten Entscheidung und bei der Schaffung von Frieden und Wohlstand in dem Hoheitsgebiet zusammenzuarbeiten. Der Sicherheitsrat erwartet nun, daß die indonesische Regierung im Einklang mit den Abkommen vom 5. Mai 1999 (S/1999/513, Anlagen I-III) die notwendigen verfassungsmäßigen Schritte unternimmt, um das Abstimmungsergebnis umzusetzen.

Der Sicherheitsrat erkennt an, daß die Abkommen vom 5. Mai 1999, die zu der Volksbefragung in Osttimor geführt haben, ohne die zur rechten Zeit ergriffene Initiative der Regierung Indonesiens und ohne die konstruktive Haltung der Regierung Portugals nicht möglich gewesen wären. Er würdigt die anhaltenden Anstrengungen, die die Regierungen Indonesiens und Portugals unter Inanspruchnahme der Guten Dienste des Generalsekretärs unternehmen, um eine gerechte, umfassende und international annehmbare Lösung für die Osttimor-Frage zu finden, und spricht der Regierung Indonesiens seinen Dank für ihre Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen bei diesem Prozeß aus.

Der Sicherheitsrat verurteilt die Gewalt in Osttimor, die sowohl im Vorfeld der Abstimmung vom 30. August 1999 als auch im Anschluß an diese stattgefunden hat. Er spricht den Angehörigen der örtlichen Mitarbeiter der Vereinten Nationen und der anderen Menschen, die auf so tragische Weise getötet wurden, sein Beileid aus. Er unterstreicht, daß das Abstimmungsergebnis in einer Atmosphäre des Friedens und der Sicherheit ohne weitere Gewalt und Einschüchterungen umgesetzt werden muß. Entsprechend ihrer Verantwortung für die Wahrung des Friedens und der Sicherheit nach den Abkommen vom 5. Mai 1999 obliegt es der Regierung Indonesiens, Maßnahmen zur Verhütung weiterer Gewalthandlungen zu ergreifen. Der Rat erwartet außerdem von der Regierung Indonesiens, daß sie die Sicherheit des Personals und der Räumlichkeiten der UNAMET garantiert. Er ist bereit, jeden Vorschlag des Generalsekretärs wohlwollend zu prüfen, der auf die Sicherstellung der friedlichen Umsetzung des Ergebnisses des Volksbefragungsprozesses abzielt.

Der Sicherheitsrat ersucht den Generalsekretär, so

bald wie möglich über die Umsetzung des Abstimmungsergebnisses Bericht zu erstatten und dabei auch Empfehlungen zum Mandat, zur Größe und zur Struktur der Präsenz der Vereinten Nationen in Osttimor während der Umsetzungsphase (Phase III) abzugeben.

Der Sicherheitsrat wird mit der Angelegenheit befaßt bleiben.«

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Einrichtung einer multinationalen Truppe zur Wiederherstellung von Frieden und Sicherheit in Osttimor. – Resolution 1264(1999) vom 15. September 1999

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten zur Situation in Osttimor,
- sowie unter Hinweis auf das Abkommen vom 5. Mai 1999 zwischen Indonesien und Portugal über die Osttimor-Frage sowie auf die am selben Tag geschlossenen Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und den Regierungen Indonesiens beziehungsweise Portugals betreffend die Modalitäten für die Befragung des Volkes von Osttimor im Wege einer direkten Abstimmung sowie betreffend Sicherheitsregelungen (S/1999/513, Anlagen I-III),
- mit dem erneuten Ausdruck seiner Genugtuung über die erfolgreiche Volksbefragung in Osttimor vom 30. August 1999 und Kenntnis nehmend von ihrem Ergebnis, das er als einen getreuen Ausdruck der Meinung des Volkes von Osttimor erachtet,
- höchst besorgt über die Verschlechterung der Sicherheitslage in Osttimor und insbesondere über die anhaltenden Gewalthandlungen gegen osttimorische Zivilpersonen und ihre massenhafte Vertreibung und Umsiedlung,
- sowie höchst besorgt über die Angriffe auf das Personal und die Räumlichkeiten der Mission der Vereinten Nationen in Osttimor (UNAMET), auf andere Amtsträger und auf internationale und nationales humanitäres Personal,
- unter Hinweis auf die einschlägigen Grundsätze in dem am 9. Dezember 1994 verabschiedeten Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal,
- entsetzt über die Verschlechterung der humanitären Lage in Osttimor, von der insbesondere Frauen, Kinder und andere schutzbedürftige Gruppen betroffen sind,
- in Bekräftigung des Rechts der Flüchtlinge und Vertriebenen auf eine sichere Rückkehr in ihre Heimat,
- sich dem Bericht der nach Jakarta und Dili entsandten Mission des Sicherheitsrats (S/1999/976) anschließend,
- mit Genugtuung über die Erklärung des Präsidenten Indonesiens vom 12. September 1999, in der er die Bereitschaft Indonesiens zum Ausdruck gebracht hat, eine internationale Friedenssicherungstruppe in Osttimor unter Einschaltung der Vereinten Nationen zu akzeptieren,
- mit Genugtuung über das Schreiben des Außenministers Australiens vom 14. September 1999 an den Generalsekretär (S/1999/975),
- in Bekräftigung der Achtung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit Indonesiens,
- mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über Meldungen, denen zufolge systematische, weit-

verbreitete und flagrante Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die Menschenrechte in Osttimor begangen worden sind, und betonend, daß diejenigen, die solche Verstöße begehen, dafür individuell verantwortlich sind,

- feststellend, daß die gegenwärtige Situation in Osttimor eine Bedrohung des Friedens und der Sicherheit darstellt,
- tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,
  1. verurteilt alle Gewalthandlungen in Osttimor, fordert ihre sofortige Einstellung und verlangt, daß die für diese Handlungen verantwortlichen Personen vor Gericht gebracht werden;
  2. betont die dringende Notwendigkeit, koordinierte humanitäre Hilfe zu leisten, und unterstreicht, wie wichtig es ist, daß den humanitären Organisationen vollständiger, sicherer und ungehinderter Zugang gewährt wird, und fordert alle Parteien auf, mit diesen Organisationen zusammenzuarbeiten, um den Schutz der gefährdeten Zivilpersonen, die sichere Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen und die wirksame Bereitstellung humanitärer Hilfe zu gewährleisten;
  3. genehmigt gemäß dem am 12. September 1999 von der Regierung Indonesiens an den Generalsekretär gerichteten Ersuchen die Einrichtung einer multinationalen Truppe unter gemeinsamer Führung, mit den folgenden Aufgaben: den Frieden und die Sicherheit in Osttimor wiederherzustellen, die UNAMET bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu schützen und zu unterstützen und im Rahmen ihrer Truppenkapazität die humanitären Hilfsmaßnahmen zu erleichtern, und ermächtigt die an der multinationalen Truppe teilnehmenden Staaten, alle notwendigen Maßnahmen zur Erfüllung dieses Mandats zu ergreifen;
  4. begrüßt es, daß sich die Regierung Indonesiens verpflichtet hat, mit der multinationalen Truppe in allen Aspekten der Durchführung ihres Mandats zusammenzuarbeiten, und sieht einer engen Abstimmung zwischen der multinationalen Truppe und der Regierung Indonesiens erwartungsvoll entgegen;
  5. unterstreicht, daß die Regierung Indonesiens unter Berücksichtigung des in Ziffer 3 festgelegten Mandats der multinationalen Truppe nach wie vor gemäß dem Abkommen vom 5. Mai 1999 dafür verantwortlich ist, in der Übergangsphase zwischen dem Abschluß der Volksbefragung und dem Beginn der Umsetzung ihres Ergebnisses den Frieden und die Sicherheit in Osttimor zu wahren und die Sicherheit des Personals und der Räumlichkeiten der UNAMET zu gewährleisten;
  6. begrüßt die Angebote von Mitgliedstaaten, die multinationale Truppe in Osttimor zu organisieren, zu führen und dazu beizutragen, fordert die Mitgliedstaaten auf, weiteres Personal, Ausrüstung und andere Mittel bereitzustellen, und bittet die Mitgliedstaaten, die in der Lage sind, einen Beitrag zu leisten, die Führung der multinationalen Truppe und den Generalsekretär davon in Kenntnis zu setzen;
  7. unterstreicht, daß es den indonesischen Behörden obliegt, sofortige und wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um die sichere Rückkehr der Flüchtlinge nach Osttimor zu gewährleisten;
  8. verweist auf Artikel 6 des Abkommens vom 5. Mai 1999, in dem es heißt, daß sich die Regierungen Indonesiens und Portugals und der Generalsekretär über Regelungen für eine friedliche und ordnungsgemäße Übertragung der Au-

torität in Osttimor auf die Vereinten Nationen einigen werden, und ersucht die Führung der multinationalen Truppe, eng mit den Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, um bei diesen Regelungen behilflich zu sein und sie zu unterstützen;

9. betont, daß die Kosten für die Truppe von den an ihr teilnehmenden Mitgliedstaaten getragen werden, und ersucht den Generalsekretär, einen Treuhandfonds einzurichten, über den Beiträge an die betreffenden Staaten oder Einsätze weitergeleitet werden könnten;
10. ist sich darüber einig, daß die multinationale Truppe kollektiv in Osttimor disloziert werden soll, bis sie so bald wie möglich durch einen Friedenssicherungseinsatz der Vereinten Nationen ersetzt wird, und bittet den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat rasch Empfehlungen für einen Friedenssicherungseinsatz zu unterbreiten;
11. bittet den Generalsekretär, eine Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor zu planen und vorzubereiten, die einen Friedenssicherungseinsatz der Vereinten Nationen mit einschließt, der in der Umsetzungsphase der Volksbefragung (Phase III) disloziert werden soll, und dem Sicherheitsrat so bald wie möglich Empfehlungen vorzulegen;
12. ersucht die Führung der multinationalen Truppe, dem Rat über den Generalsekretär regelmäßig über die Fortschritte bei der Durchführung ihres Mandats Bericht zu erstatten, wobei der erste dieser Berichte spätestens 14 Tage nach Verabschiedung dieser Resolution vorzulegen ist;
13. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Einrichtung der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor (UNTAET). – Resolution 1272(1999) vom 25. Oktober 1999

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten über die Situation in Osttimor, insbesondere die Resolutionen 384(1975) vom 22. Dezember 1975, 389(1976) vom 22. April 1976, 1236(1999) vom 7. Mai 1999, 1246(1999) vom 11. Juni 1999, 1262(1999) vom 27. August 1999 und 1264(1999) vom 15. September 1999,
- sowie unter Hinweis auf das Abkommen vom 5. Mai 1999 zwischen Indonesien und Portugal über die Osttimor-Frage sowie auf die am selben Tag geschlossenen Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und den Regierungen Indonesiens beziehungsweise Portugals betreffend die Modalitäten für die Befragung des Volkes von Osttimor im Wege einer direkten Abstimmung sowie betreffend Sicherheitsregelungen (S/1999/513, Anlagen I bis III),
- mit dem erneuten Ausdruck seiner Genugtuung über die erfolgreiche Abhaltung der Befragung des Volkes von Osttimor vom 30. August 1999 und Kenntnis nehmend von ihrem Ergebnis, mit dem das osttimorische Volk seinen klaren Wunsch geäußert hat, unter der Autorität der Vereinten Nationen einen Übergangsprozeß in die Unabhängigkeit zu beginnen, und das der Rat als einen getreuen Ausdruck der

- Auffassungen des Volkes von Osttimor erachtet,
- mit Genugtuung über den Beschluß der Indonesischen Beratenden Volksversammlung vom 19. Oktober 1999 betreffend Osttimor,
  - betonend, wie wichtig die Aussöhnung unter der Bevölkerung Osttimors ist,
  - mit Lob für den Mut und die Entschlossenheit, die die Mission der Vereinten Nationen in Osttimor (UNAMET) bei der Durchführung ihres Mandats in bewundernswerter Weise an den Tag gelegt hat,
  - mit Genugtuung über die nach Resolution 1264 (1999) erfolgende Dislozierung einer multinationalen Truppe nach Osttimor und anerkennend, wie wichtig in diesem Zusammenhang die fortgesetzte Zusammenarbeit zwischen der Regierung Indonesiens und der multinationalen Truppe ist,
  - Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 4. Oktober 1999 (S/1999/1024),
  - mit Genugtuung Kenntnis nehmend von dem Erfolg des am 28. September 1999 abgehaltenen Dreiparteientreffens, dessen Ergebnisse in dem Bericht des Generalsekretärs dargestellt sind,
  - tief besorgt über die ernste humanitäre Lage auf Grund der Gewalt in Osttimor sowie über die massenhafte Vertreibung und Umsiedlung osttimorischer Zivilpersonen, darunter auch einer großen Zahl von Frauen und Kindern,
  - erneut erklärend, daß alle Parteien sicherstellen müssen, daß die Rechte der Flüchtlinge und Vertriebenen geschützt werden und daß sie freiwillig und in Sicherheit in ihre Heimat zurückkehren können,
  - in Bekräftigung der Achtung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit Indonesiens,
  - feststellend, wie wichtig es ist, die Sicherheit der Grenzen Osttimors zu gewährleisten, und in dieser Hinsicht davon Kenntnis nehmend, daß die indonesischen Behörden ihre Absicht bekundet haben, mit der nach Resolution 1264 (1999) dislozierten multinationalen Truppe und mit der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor zusammenzuarbeiten,
  - mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über Berichte, wonach systematische, weitverbreitete und flagrante Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die Menschenrechte in Osttimor begangen worden sind, betonend, daß diejenigen, die solche Verstöße begehen, dafür individuell verantwortlich sind, und mit dem Aufruf an alle Parteien, bei der Untersuchung dieser Berichte zusammenzuarbeiten,
  - unter Hinweis auf die einschlägigen Grundsätze in dem am 9. Dezember 1994 verabschiedeten Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal,
  - feststellend, daß die anhaltende Situation in Osttimor eine Bedrohung des Friedens und der Sicherheit darstellt,
  - tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,
1. beschließt, im Einklang mit dem Bericht des Generalsekretärs eine Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor (UNTAET) einzurichten, der die Gesamtverantwortung für die Verwaltung Osttimors sowie die Befugnis übertragen werden wird, die gesamte gesetzgebende und vollziehende Gewalt einschließlich der Rechtspflege auszuüben;
  2. beschließt außerdem, daß das Mandat der UNTAET folgende Bestandteile umfassen wird:
    - a) Gewährleistung der Sicherheit und Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung im gesamten Hoheitsgebiet Osttimors;
    - b) Einrichtung einer wirksamen Verwaltung;
    - c) Hilfe beim Aufbau von zivilen und sozialen Diensten;
    - d) Gewährleistung der Koordinierung und der Erbringung von humanitärer Hilfe sowie von Wiederaufbau- und Entwicklungshilfe;
    - e) Unterstützung beim Aufbau von Kapazitäten für die Selbstregierung;
    - f) Hilfe bei der Schaffung der Bedingungen für eine nachhaltige Entwicklung;
  3. beschließt ferner, daß die Ziele und die Struktur der UNTAET den in Teil IV des Berichts des Generalsekretärs vorgegebenen Grundzügen folgen werden und daß die UNTAET insbesondere aus den folgenden Hauptanteilen bestehen wird:
    - a) einem Anteil für Staatsführung und öffentliche Verwaltung, der auch einen internationalen Polizeiateil mit bis zu 1 640 Polizisten umfassen wird;
    - b) einem Anteil für humanitäre Hilfe und Nothilfe für den Wiederaufbau;
    - c) einem militärischen Anteil, der aus bis zu 8 950 Soldaten und bis zu 200 Militärbeobachtern bestehen wird;
  4. ermächtigt die UNTAET, alle erforderlichen Maßnahmen zur Erfüllung ihres Mandats zu ergreifen;
  5. erkennt an, daß die UNTAET bei der Herausarbeitung und Wahrnehmung ihrer mandatsmäßigen Aufgaben auf den Sachverstand und die Kapazitäten der Mitgliedstaaten, der Organisationen der Vereinten Nationen und anderer internationaler Organisationen, einschließlich der internationalen Finanzinstitutionen, zurückgreifen muß;
  6. begrüßt die Absicht des Generalsekretärs, einen Sonderbeauftragten zu ernennen, der als Übergangsverwalter für alle Aspekte der Tätigkeit der Vereinten Nationen in Osttimor verantwortlich und ermächtigt sein wird, neue Gesetze und sonstige Vorschriften zu erlassen sowie bestehende zu ändern, auszusetzen oder außer Kraft zu setzen;
  7. betont, wie wichtig die Zusammenarbeit zwischen Indonesien, Portugal und der UNTAET bei der Durchführung dieser Resolution ist;
  8. betont, daß die UNTAET, um ihr Mandat wirksam wahrzunehmen, das osttimorische Volk konsultieren und eng mit ihm zusammenarbeiten muß, mit dem Ziel, örtliche demokratische Institutionen aufzubauen, namentlich eine unabhängige Menschenrechtsinstitution für Osttimor, und diesen Institutionen ihre Aufgaben auf dem Gebiet der Verwaltung und des öffentlichen Dienstes zu übertragen;
  9. ersucht die UNTAET und die nach Resolution 1264(1999) dislozierte multinationale Truppe, eng miteinander zusammenzuarbeiten, auch mit dem Ziel, die multinationale Truppe so bald wie möglich durch den militärischen Anteil der UNTAET zu ersetzen, sobald der Generalsekretär nach Absprache mit der Führung der multinationalen Truppe und unter Berücksichtigung der Bedingungen am Boden eine entsprechende Notifizierung abgibt;
  10. betont erneut die dringende Notwendigkeit einer koordinierten humanitären und Wiederaufbauhilfe und fordert alle Parteien auf, mit den humanitären Organisationen und den Menschenrechtsorganisationen zusammenzuarbeiten, um deren Sicherheit, den Schutz der Zivilbevölkerung, insbesondere der Kinder, die sichere Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen und die wirksame Auslieferung der humanitären Hilfsgüter zu gewährleisten;
  11. begrüßt es, daß sich die indonesischen Behörden verpflichtet haben, den Flüchtlingen und Vertriebenen in Westtimor und andernorts in Indonesien die Wahl zu lassen, ob sie nach Osttimor zurückkehren, an ihrem derzeitigen Aufenthaltsort bleiben oder in anderen Teilen Indonesiens wiederangesiedelt werden möchten, und betont, wie wichtig es ist, den humanitären Organisationen bei der Durchführung ihrer Arbeit vollen, sicheren und ungehinderten Zugang zu gestatten;
  12. betont, daß die indonesischen Behörden dafür verantwortlich sind, sofort wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um die sichere Rückkehr der Flüchtlinge in Westtimor und in anderen Teilen Indonesiens nach Osttimor, die Sicherheit der Flüchtlinge sowie den zivilen und humanitären Charakter der Flüchtlingslager und -siedlungen zu gewährleisten, indem sie insbesondere die Gewalt- und Einschüchterungshandlungen der dortigen Milizen eindämmen;
  13. begrüßt die Absicht des Generalsekretärs, einen Treuhandfonds einzurichten, um unter anderem den Wiederaufbau der wesentlichen Infrastruktur zu finanzieren, namentlich den Aufbau der grundlegenden Institutionen und das Funktionieren öffentlicher Dienste und Versorgungsunternehmen, und die Bezüge der örtlichen Beamten zu zahlen;
  14. ermutigt die Mitgliedstaaten sowie die internationalen Organe und Organisationen, der UNTAET das Personal, die Ausrüstung und die sonstigen Ressourcen zur Verfügung zu stellen, um die der Generalsekretär gebeten hat, namentlich für den Aufbau grundlegender Institutionen und Kapazitäten, und betont die Notwendigkeit, diese Anstrengungen so eng wie möglich zu koordinieren;
  15. unterstreicht, wie wichtig es ist, daß die UNTAET mit Personal ausgestattet wird, das über eine angemessene Ausbildung auf dem Gebiet des humanitären Völkerrechts, der Menschenrechte und des Flüchtlingsrechts, einschließlich der Vorschriften betreffend Kinder und geschlechtsspezifische Fragen, sowie auf dem Gebiet der Verhandlungs- und Kommunikationsfähigkeit, des interkulturellen Verständnisses und der zivil-militärischen Koordination verfügt;
  16. verurteilt jegliche Gewalt und alle gewaltunterstützenden Handlungen in Osttimor, fordert ihre sofortige Beendigung und verlangt, daß die für diese Gewalt Verantwortlichen vor Gericht gestellt werden;
  17. beschließt, die UNTAET vorerst für einen Zeitraum bis zum 31. Januar 2001 einzurichten;
  18. ersucht den Generalsekretär, den Rat über die bei der Durchführung dieser Resolution erzielten Fortschritte genau und regelmäßig unterrichtet zu halten, insbesondere hinsichtlich der Dislozierung der UNTAET und der Möglichkeit künftiger Reduzierungen ihres Militäranteils, falls sich die Situation in Osttimor verbessert, und innerhalb von drei Monaten nach der Verabschiedung dieser Resolution und danach alle sechs Monate einen Bericht vorzulegen;

19. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

## Tadschikistan

**SICHERHEITSRAT** – Erklärung des Präsidenten vom 19. August 1999 (UN-Dok. S/PRST/1999/25)

Auf der 4034. Sitzung des Sicherheitsrats am 19. August 1999 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Die Situation in Tadschikistan und entlang der tadschikisch-afghanischen Grenze‹ durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat hat den nach Ziffer 10 seiner Resolution 1240(1999) vom 15. Mai 1999 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs vom 12. August 1999 über die Situation in Tadschikistan (S/1999/872) behandelt.

Der Sicherheitsrat begrüßt die weitgehend dank der erneuten Anstrengungen des Präsidenten der Republik Tadschikistan und der Führung der Kommission für nationale Aussöhnung erzielten maßgeblichen Fortschritte bei der Umsetzung des Allgemeinen Abkommens über die Herbeiführung des Friedens und der nationalen Eintracht in Tadschikistan (S/1997/510). Er begrüßt insbesondere die offizielle Erklärung der Vereinigten Tadschikischen Opposition über die Auflösung ihrer bewaffneten Einheiten und den Beschluß des Obersten Gerichtshofs Tadschikistans zur Aufhebung des Verbots der politischen Parteien und Bewegungen der Vereinigten Tadschikischen Opposition und der Einschränkung ihrer Tätigkeit als wichtige Maßnahmen, die zur demokratischen Entwicklung der tadschikischen Gesellschaft beitragen. Der Rat legt der Kommission für nationale Aussöhnung erneut nahe, ihre Bemühungen um die Einleitung eines umfassenden Dialogs zwischen den verschiedenen politischen Kräften im Lande im Interesse der Wiederherstellung und Stärkung der bürgerlichen Eintracht in Tadschikistan zu intensivieren.

Der Sicherheitsrat legt den Parteien nahe, weitere konzertierte Maßnahmen zu ergreifen, um die vollinhaltliche, stufenweise und ausgewogene Umsetzung des Allgemeinen Abkommens, insbesondere aller Bestimmungen des Protokolls über militärische Fragen (S/1997/209, Anlage II), namentlich auch die Bestimmungen über die Wiedereingliederung ehemaliger Kombattanten der Opposition, zu gewährleisten. Er legt ihnen außerdem nahe, auch weiterhin aktiv auf die Schaffung der notwendigen Voraussetzungen für die rechtzeitige Abhaltung des Verfassungsreferendums und der Präsidentschafts- und Parlamentswahlen hinzuwirken, unterstreicht, wie wichtig es ist, daß die Vereinten Nationen unter Aufrechterhaltung ihrer engen Zusammenarbeit mit der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa an diesem Prozeß beteiligt sind, und begrüßt die Absicht des Generalsekretärs, den Mitgliedstaaten konkrete Vorschläge betreffend freiwillige Beiträge zur Unterstützung einer solchen Beteiligung zu unterbreiten.

Der Sicherheitsrat nimmt mit Dank Kenntnis von der Arbeit des abtretenden Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, Ján Kubiš, und des gesamten Personals der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan (UNMOT) und ermu-

tigt die Mission, den Parteien auch weiterhin bei der Umsetzung des Allgemeinen Abkommens behilflich zu sein. Er unterstreicht, daß die UNMOT in ganz Tadschikistan eingesetzt werden und über das erforderliche Personal und die notwendige finanzielle Unterstützung verfügen muß, und ersucht den Generalsekretär, auch weiterhin zu prüfen, wie sichergestellt werden kann, daß die Mission bei der Umsetzung des Allgemeinen Abkommens im Rahmen der mit seiner Resolution 1138 (1997) vom 14. November 1997 genehmigten Personalstärke bei gleichzeitiger weiterer Anwendung strengster Sicherheitsmaßnahmen eine umfassende und aktive Rolle spielt. Der Rat fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, möglichst bald einen Nachfolger von Ján Kubiš als Sonderbeauftragten zu ernennen.

Der Sicherheitsrat unterstützt die weitere aktive Mitwirkung der Kontaktgruppe der Garantiestaaten und der internationalen Organisationen an dem Friedensprozeß.

Der Sicherheitsrat begrüßt den Beitrag, den die Gemeinsamen Friedensstruppen der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten nach wie vor dabei leisten, den Parteien bei der Umsetzung des Allgemeinen Abkommens in Abstimmung mit allen Beteiligten behilflich zu sein.

Der Sicherheitsrat gibt seiner Besorgnis über die prekäre humanitäre Situation in Tadschikistan Ausdruck. Er begrüßt die Tätigkeit verschiedener internationaler Organisationen und der Mitarbeiter humanitärer Organisationen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Allgemeinen Abkommens und zur Befriedigung der humanitären Bedürfnisse sowie des Wiederaufbau- und Entwicklungsbedarfs Tadschikistans. Der Rat fordert die Mitgliedstaaten und sonstigen Beteiligten auf, auf die Halbjahresüberprüfung des konsolidierten interinstitutionellen Beitragsappells zugunsten Tadschikistans für 1999 rasch und großzügig zu reagieren.«

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan (UNMOT). – Resolution 1274(1999) vom 12. November 1999

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf alle seine einschlägigen Resolutionen sowie die Erklärungen seines Präsidenten,
- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 4. November 1999 über die Situation in Tadschikistan (S/1999/1127),
- in Bekräftigung seines Eintretens für die Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Republik Tadschikistan und die Unverletzlichkeit ihrer Grenzen,
- mit Genugtuung über die erheblichen Fortschritte im Friedensprozeß in Tadschikistan, insbesondere über die Abhaltung des Verfassungsreferendums im Anschluß an die offizielle Erklärung der Vereinigten Tadschikischen Opposition über die Auflösung ihrer bewaffneten Einheiten und den Beschluß des Obersten Gerichtshofs Tadschikistans, das Verbot der politischen Parteien und Bewegungen der Vereinigten Tadschikischen Opposition und die Einschränkung ihrer Tätigkeit aufzuheben, und mit Befriedigung feststellend, daß diese Entwicklungen Tadschikistan auf den Weg zur nationalen Aussöhnung und zur Demokratisierung gebracht haben,
- sowie mit Genugtuung über die erneuten An-

strebungen, die der Präsident der Republik Tadschikistan und die Führung der Kommission für nationale Aussöhnung unternommen haben, um die Umsetzung des Allgemeinen Abkommens über die Herbeiführung des Friedens und der nationalen Eintracht in Tadschikistan (S/1997/510) zu fördern und zu beschleunigen, welche dazu beigetragen haben, aufkeimende Streitigkeiten einzudämmen und die in dem Allgemeinen Abkommen vorgegebenen wichtigen Etappenziele zu erreichen,

- in der Erkenntnis, daß die Abhaltung der Präsidentschaftswahlen am 6. November 1999 einen notwendigen und wichtigen Schritt auf dem Weg zu einem dauerhaften Frieden in Tadschikistan darstellt,
- ferner mit Genugtuung darüber, daß die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan (UNMOT) weiterhin enge Kontakte zu den Parteien wahrt und mit den Gemeinsamen Friedensstruppen der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (im folgenden als ›die GUS-Friedenstruppen‹ bezeichnet), den russischen Grenztruppen und der Mission der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) zusammenarbeitet und Verbindung hält,
- mit Genugtuung davon Kenntnis nehmend, daß die Kontaktgruppe der Garantiestaaten und der internationalen Organisationen auch weiterhin zum Friedensprozeß beiträgt, indem sie insbesondere regelmäßig gemeinsame Plenarsitzungen mit der Kommission für nationale Aussöhnung abhält, um die erzielten Fortschritte zu überprüfen und die Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Allgemeinen Abkommens überwinden zu helfen,
- erfreut darüber, daß die allgemeine Lage in Tadschikistan verhältnismäßig ruhig geblieben ist und daß sich die Sicherheitslage gegenüber früher verbessert hat, doch gleichzeitig feststellend, daß die Lage in einigen Teilen des Landes nach wie vor angespannt ist,
- in der Erkenntnis, daß eine umfassende internationale Unterstützung auch weiterhin unerlässlich ist, um den Friedensprozeß in Tadschikistan zu einem erfolgreichen Abschluß zu bringen,
  1. begrüßt den Bericht des Generalsekretärs vom 4. November 1999;
  2. fordert die Parteien auf, weitere konzertierte Maßnahmen zu ergreifen, um das Allgemeine Abkommen, insbesondere alle Bestimmungen des Protokolls über militärische Fragen (S/1997/209, Anlage II) vollinhaltlich umzusetzen, und die Bedingungen für die Abhaltung von Parlamentswahlen zu einem geeigneten Zeitpunkt zu schaffen, betont, daß die Kommission für nationale Aussöhnung ihre Arbeit in vollem Umfang wiederaufnehmen muß, und legt der Kommission für nationale Aussöhnung erneut nahe, ihre Bemühungen um die Ausweitung des Dialogs zwischen den verschiedenen politischen Kräften im Lande im Hinblick auf die Wiederherstellung und Stärkung des Einklangs zwischen den zivilen Kräften in Tadschikistan zu intensivieren;
  3. begrüßt es, daß der Präsident Tadschikistans und der Vorsitzende der Kommission für nationale Aussöhnung am 5. November 1999 das Protokoll über politische Garantien während der Vorbereitung und Abhaltung der Wahlen zum Majlis-i Oli (Parlament) der Republik Tadschikistan (S/1999/1159, Anlage) unterzeichnet haben, und ist eingedenk der vom Generalsekretär in seinem Bericht zum Ausdruck



gebrachten Besorgnisse der Auffassung, daß die strikte Anwendung dieses Protokolls eine unabdingbare Voraussetzung für die erfolgreiche Abhaltung von freien, fairen und demokratischen Parlamentswahlen unter internationaler Überwachung ist, wie in dem Allgemeinen Abkommen vorgesehen;

4. nimmt mit Dank Kenntnis von der Arbeit des neuen Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und des gesamten Personals der UNMOT, ermutigt sie, den Parteien auch weiterhin bei der Umsetzung des Allgemeinen Abkommens behilflich zu sein, erklärt erneut, daß die Mission in ganz Tadschikistan tätig werden und über das erforderliche Personal und die notwendige finanzielle Unterstützung verfügen muß, und ersucht den Generalsekretär, auch weiterhin zu prüfen, wie sichergestellt werden kann, daß die UNMOT bei der Umsetzung des Allgemeinen Abkommens eine umfassende und aktive Rolle spielt;
5. erklärt erneut, wie wichtig es ist, daß die Vereinten Nationen in fortgesetzter enger Zusammenarbeit mit der OSZE an der Vorbereitung und Überwachung der Parlamentswahlen in Tadschikistan beteiligt sind, die nach dem Allgemeinen Abkommen das letzte wichtige Ereignis der Übergangsperiode sein werden;
6. unterstützt die fortgesetzte aktive Mitwirkung der Kontaktgruppe am Friedensprozeß;
7. begrüßt den Beitrag, den die GUS-Friedenstruppen nach wie vor leisten, wenn es darum geht, den Parteien bei der Umsetzung des Allgemeinen Abkommens in Abstimmung mit allen Beteiligten behilflich zu sein;
8. fordert die Parteien auf, weiter zusammenzuarbeiten, um die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen, der GUS-Friedenstruppen und des sonstigen internationalen Personals zu gewährleisten, und erinnert die Parteien daran, daß es von der Sicherheit dieses Personals abhängt, ob die internationale Gemeinschaft Hilfe für Tadschikistan mobilisieren und auch künftig gewähren kann;
9. bringt seine tiefe Besorgnis über die prekäre humanitäre Lage in Tadschikistan zum Ausdruck und begrüßt die Hilfe, die die Mitgliedstaaten, die internationalen Organisationen und die Mitarbeiter der humanitären Organisationen zur Umsetzung des Allgemeinen Abkommens und zur Deckung der Bedürfnisse Tadschikistans auf dem Gebiet der humanitären Hilfe, der Normalisierung und der Entwicklung gewähren;
10. fordert die Mitgliedstaaten und sonstigen Beteiligten auf, freiwillige Beiträge zu leisten, um Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprojekte einzuleiten und Unterstützung für die Wahlen zu gewähren, und auf den konsolidierten interinstitutionellen Beitragsappell zugunsten Tadschikistans für 1999 rasch und großzügig zu reagieren, und begrüßt die Vorbereitung eines neuen Appells für das Jahr 2000 in Form eines Strategiedokuments, das die Leitlinien für einen schrittweisen Übergang zu einem mehr entwicklungsorientierten Schwerpunkt vorgeben wird;
11. beschließt, das Mandat der UNMOT um einen Zeitraum von sechs Monaten bis zum 15. Mai 2000 zu verlängern;
12. ersucht den Generalsekretär, den Rat über alle bedeutsamen Entwicklungen unterrichtet zu halten, ersucht ihn außerdem, nach den Parlamentswahlen und innerhalb von vier Monaten nach Verabschiedung dieser Resolution einen

Zwischenbericht über ihre Durchführung vorzulegen, und unterstützt seine Absicht, in diesem Bericht darzulegen, welche künftige politische Rolle den Vereinten Nationen dabei zukommen sollte, Tadschikistan dabei behilflich zu sein, auf dem Weg zu Frieden und nationaler Aussöhnung weiter voranzuschreiten, und zur demokratischen Entwicklung der tadschikischen Gesellschaft beizutragen, nachdem das Mandat der UNMOT abgeschlossen ist;

13. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

## UN-Mitgliedschaft

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Aufnahme von Kiribati in die Vereinten Nationen. – Resolution 1248(1999) vom 25. Juni 1999

Der Sicherheitsrat,

- nach Prüfung des Antrags der Republik Kiribati auf Aufnahme in die Vereinten Nationen (S/1999/477),
- > empfiehlt der Generalversammlung, die Republik Kiribati als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.

**SICHERHEITSRAT** – Erklärung des Präsidenten vom 25. Juni 1999 (UN-Dok. S/PRST/1999/18)

Auf der 4016. Sitzung des Sicherheitsrats am 25. Juni 1999 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Aufnahme neuer Mitglieder‹ durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Im Namen der Mitglieder des Sicherheitsrats möchte ich die Republik Kiribati zu diesem historischen Anlaß beglückwünschen. Der Rat nimmt mit großer Genugtuung zur Kenntnis, daß sich die Republik Kiribati feierlich verpflichtet hat, die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen hochzuhalten und alle darin enthaltenen Verpflichtungen zu erfüllen. Wir freuen uns auf den Tag, an dem die Republik Kiribati demnächst ihren Platz als Mitglied der Vereinten Nationen unter uns einnehmen wird, und sehen einer engen Zusammenarbeit mit ihren Vertretern gern entgegen.«

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Aufnahme von Nauru in die Vereinten Nationen. – Resolution 1249(1999) vom 25. Juni 1999

Der Sicherheitsrat,

- nach Prüfung des Antrags der Republik Nauru auf Aufnahme in die Vereinten Nationen (S/1999/478),
- > empfiehlt der Generalversammlung, die Republik Nauru als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis: + 14; – 0; = 1: China.

**SICHERHEITSRAT** – Erklärung des Präsidenten vom 25. Juni 1999 (UN-Dok. S/PRST/1999/19)

Auf der 4017. Sitzung des Sicherheitsrats am 25. Juni 1999 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Aufnahme neuer Mitglieder‹ durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Im Namen der Mitglieder des Sicherheitsrats möchte ich die Republik Nauru zu diesem historischen Anlaß beglückwünschen.

Der Rat nimmt mit großer Genugtuung zur Kenntnis, daß sich die Republik Nauru feierlich verpflichtet hat, die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen hochzuhalten und alle darin enthaltenen Verpflichtungen zu erfüllen. Wir freuen uns auf den Tag, an dem die Republik Nauru demnächst ihren Platz als Mitglied der Vereinten Nationen unter uns einnehmen wird, und sehen einer engen Zusammenarbeit mit ihren Vertretern gern entgegen.«

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Aufnahme von Tonga in die Vereinten Nationen. – Resolution 1253(1999) vom 28. Juli 1999

Der Sicherheitsrat,

- nach Prüfung des Antrags des Königreichs Tonga auf Aufnahme in die Vereinten Nationen (S/1999/793),
- > empfiehlt der Generalversammlung, das Königreich Tonga als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.

**SICHERHEITSRAT** – Erklärung des Präsidenten vom 28. Juli 1999 (UN-Dok. S/PRST/1999/23)

Auf der 4026. Sitzung des Sicherheitsrats am 28. Juli 1999 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Aufnahme neuer Mitglieder‹ durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat hat beschlossen, der Generalversammlung die Aufnahme des Königreichs Tonga als Mitglied in die Vereinten Nationen zu empfehlen. Namens der Mitglieder des Sicherheitsrats möchte ich das Königreich Tonga zu diesem historischen Anlaß beglückwünschen.

Der Rat nimmt mit großer Genugtuung zur Kenntnis, daß sich das Königreich Tonga feierlich verpflichtet hat, die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen hochzuhalten und alle darin enthaltenen Verpflichtungen zu erfüllen.

Wir freuen uns auf den Tag, an dem das Königreich Tonga demnächst seinen Platz als Mitglied der Vereinten Nationen unter uns einnehmen wird, und sehen einer engen Zusammenarbeit mit seinen Vertretern gern entgegen.«

*Quelle* für die Übersetzungen der UN-Dokumente: Deutscher Übersetzungsdienst der Vereinten Nationen, New York